

Besondere Bedingung Nr. 0551 Bibliotheken

Über die versicherten Bücher muss ein Verzeichnis geführt werden, aus dem der jeweilige Bestand hervorgeht. Ferner ist über die entliehenen Bücher ein Verzeichnis zu führen.

Beide Verzeichnisse müssen so aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfalle nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört, beschädigt oder entwendet werden können.